



Tierschutz

Informationen für diejenigen, die beabsichtigen, Tierversuchsvorhaben durchzuführen

Der Tierschutz, der seit 01.08.2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, dient dem Schutz und dem Wohlbefinden des Tieres und regelt das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier.

Die Verpflichtung, Tiere vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren, gilt auch für Wissenschaft und Forschung.

Obwohl generelle Bestrebungen auf einen Verzicht, zumindest jedoch auf eine Reduzierung von Tierversuchen auf ein unerlässliches Maß abstellen, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden.

1. Zulässigkeit von Tierversuchen






Grundsätzlich sind Tierversuche, Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können, in Deutschland nur für folgende, abschließend in § 7a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) aufgeführte Versuchszwecke zulässig:

- Forschung zur medizinischen Gesunderhaltung von Mensch und Tier,
- Erkennung von umweltgefährdenden Einflüssen,
- Überprüfung von Arzneien oder Chemikalien auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche oder tierische Gesundheit und
- Grundlagenforschung.

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind.

2. Anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Tierversuche

Das Tierschutzgesetz unterscheidet zwischen genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Tierversuchen.



Zu den anzeigepflichtigen Tierversuchen gehören insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche, beispielsweise vom Chemikalien- oder Arzneirecht geforderte Versuche. Ebenfalls der Anzeigepflicht unterliegen die Entnahme von Organen und Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen; Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. von Studenten der Biologie oder Medizin) sowie Behandlungen und Eingriffe im Rahmen der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen (z. B. Gewinnung von Antikörpern, Herstellung von Immunsereen).

Alle weiteren Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können, unterliegen der Genehmigungspflicht.

3. Formale Voraussetzungen für einen genehmigungspflichtigen Tierversuch
Grundvoraussetzung für eine solche Genehmigung ist das Stellen eines entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde.

Zuständige Stelle ist im

- Regierungsbezirk Darmstadt das Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt
- Regierungsbezirk Gießen das Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Gießen sowie im
- Regierungsbezirk Kassel das Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums Kassel.

Das aktuelle Antragsformular kann [hier](#) herunter geladen werden.

4. Formale Voraussetzungen für einen anzeigepflichtigen Tierversuch

Auch für die Entgegennahme von „Anzeigen zu einem geplanten Tierversuchsvorhaben“ ist das Veterinärdezernat des jeweiligen Regierungspräsidiums zuständig.

Folgende Tatbestände, die unter der Bezeichnung „Vorhaben“ zusammengefasst sind, erfordern eine „Anzeige zu einem geplanten Tierversuchsvorhaben“ bei dem zuständigen Veterinärdezernat:

- Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG
- Versuchsvorhaben nach § 8a Abs. 1 und 2 TierSchG
- Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens nach § 8 Abs. 7 Satz 2 TierSchG
- Eingriff oder eine Behandlung nach § 10 TierSchG
- Eingriff oder eine Behandlung nach § 10a TierSchG

Folgende Angaben müssen in einer „Anzeige zu einem geplanten Tierversuchsvorhaben“ enthalten sein:

- Name / Bezeichnung und dienstliche Anschrift des Anzeigenden / der Einrichtung
- Bezeichnung des Vorhabens einschließlich der internen Kurzbezeichnung und der Rechtsgrundlage im Tierschutzgesetz (s. Überschrift)
- Zweck des Vorhabens
- Angaben zu den für die Verwendung vorgesehenen Versuchstieren mit kurzer Begründung im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nummer 1 und 2¹⁾
- Art der vorgesehenen Tiere
- Bei Wirbeltieren, und ggf. bei Cephalopoden oder Dekapoden, die Zahl der vorgesehenen Tiere
- Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens einschließlich der Betäubung
- Art und Durchführung der vorgesehenen Eingriffe oder Behandlungen
- Angabe, welche Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren unter Betäubung durchgeführt und welche Betäubungsverfahren dabei angewandt werden sollen
- Ort und vorgesehener Beginn (Datum) sowie voraussichtliche Dauer des Vorhabens
- Angaben zu den beteiligten Personen²⁾:
 - Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse des Leiters des Vorhabens
 - Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse des stellvertretenden Leiters des Vorhabens
 - Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse der durchführenden Person(en)
 - Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse der für die Nachbehandlung der Tiere in Frage kommenden Personen
- Bei Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die Begründung für den Eingriff
- Bei Vorhaben, die nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 nicht der Genehmigung bedürfen, der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit
- Bei Durchführung mehrerer gleichartiger Vorhaben nach § 8a Abs. 1 und 2, § 10 oder § 10a, die voraussichtliche Zahl der Vorhaben (§ 8a Abs. 3 Satz 1)
- Ort und Datum
- Unterschrift des Anzeigenden


1) Soweit bei gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen eindeutige Anforderungen vorliegen, genügt ein Hinweis hierauf.

2) Sofern die betreffenden Angaben bereits in einer früheren Anzeige gegenüber derselben Behörde gemacht wurden, genügt ein Hinweis auf diese Anzeige.

Sollten Sie weitere Fragen haben, die z. B. die Antragstellung, die Einstufung von Versuchen als genehmigungs- oder anzeigepflichtig, Änderungen bereits laufender Vorhaben oder Einreichungsfristen betreffen, finden Sie [hier](#) die entsprechenden Ansprechpartner.

5. Sonstige Vorschriften

- a) Für Tierversuchsvorhaben für **Arbeiten mit Tierseuchenerregern** bedarf es außerdem einer Erlaubnis nach § 2 Tierseuchenerregerverordnung, die ebenfalls beim für den Regierungsbezirk zuständigen Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums zu beantragen ist.

- 
- b) Grundsätzlich bedarf auch die **Haltung und Zucht** von Tieren, die zu Versuchszwecken genutzt werden, der tierschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis sowie die Überwachung von Haltungen und Zuchten von Versuchstieren obliegt ebenfalls dem für den Regierungsbezirk zuständigen Veterinärdezernat des Regierungspräsidiums.
- c) Die Haltung **transgener Tiere** sowie die Infektion von Tieren mit gentechnisch veränderten Organismen dürfen nur in gentechnischen Anlagen erfolgen, die durch die Gentechnikbehörde des Regierungspräsidiums Gießen konzessioniert wurden. Fragen hierzu beantworten Ihre [Ansprechpartner](#) bei der Gentechnikbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.
- d) Weiterhin ist zu beachten, dass ggf. auch **artenschutzrechtliche Bestimmungen** einzuhalten sind. So ist ein Tierversuch mit einem geschützten Exemplar nur dann zulässig, wenn die legale Herkunft nachgewiesen ist. Die Legalität ist dann belegt, wenn nach § 45 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das entsprechende Exemplar **rechtmäßig**
- in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden ist,
 - durch künstliche Vermehrung gewonnen ist,
 - aus der Natur entnommen worden ist,
 - aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt ist.

Der Nachweis erfolgt über Zuchtbelege, EG-Bescheinigungen, Einfuhrgenehmigungen, Kaufquittungen, u. a.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach §§ 12 ff. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die Zuordnung zum Herkunftsnachweis ermöglicht und dass die gesetzliche Meldepflicht des § 7 Abs. 2 BArtSchV eingehalten ist.

Sofern noch keine Meldung bei dem Artenschutzdezernat des jeweiligen Regierungspräsidiums eingereicht sein sollte, wäre der Herkunftsnachweis dem Tierversuchsantrag in Kopie beizufügen. Die Meldung wird dann entsprechend weitergeleitet.

Zu den geschützten Arten zählen u. a.:

- eine Vielzahl heimischer und exotischer Säugetiere (z. B. Fledermäuse, diverse Beutel- und Hörnchenarten, alle Primaten)
- alle europäischen und diverse exotische Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten